

1332. Fabrikarbeitszeit. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Der mech. Seidenstoffweberei Höngg wird behufs rechtzeitiger Ablieferung einer größeren Partie mit festem Lieferungstermin gemäß Art. 11, Absatz 4 des eidg. Fabrikgesetzes die Bewilligung ertheilt, die regelmäßige Arbeitszeit in ihrer Abtheilung für die Handweberei während sechs Wochen, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, für einzelne im Rückstand befindliche Arbeiter täglich um 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Stunden zu verlängern unter der Bedingung, daß nur freiwillig sich meldende erwachsene Arbeiter verwendet werden.

2. Die Petentin ist angewiesen, diese Bewilligung gemäß dem Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 11. Juli 1885 am Fabriklokal anzuschlagen.

3. Mittheilung an die Petentin, an Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler in Mollis, an das Statthalteramt Zürich und den Gemeindrath Höngg, an letztern mit der Anweisung, darüber zu wachen, daß die ertheilte Bewilligung nicht überschritten und dieselbe wirklich am Fabriklokal angeschlagen werde.